

II. Für die Industriezweige Schuhe und Lederwaren einschließlich Kunstleder, Lederverarbeitung und Lederherstellung

1. Für Lieferungen der schuhklebererzeugenden Betriebe 90 Tage
2. Für Säcke und Verpackungsgewebe (auch Jutesäcke) bei Lieferung von Leder usw. 45 „
3. Für Pappenhülsen bei Lieferung von Kunstleder 60 „

III. Polygraphische Industrie

Für Holzhülsen und Stirndeckel bei Lieferung von Fotorohrpapieren 90 Tage

IV. Glas- und Keramikindustrie

1. Für Einstellkisten (Kisten ohne Deckel), für Verpackungsgläser, Flaschen usw. sowie für Kisten zum Transport von Glasfaser 60 Tage
2. Für Kisten zum Transport von Fenster-, Dick- und Dünnglas sowie Gußglas und Farbglass 60 „
für den Großhandel insgesamt 120 „

V. Altstoffe

Für Gewebesäcke oder Verpackungsgewebe bei Lieferung von Altpapier 75 Tage

VI. Krankenhausbedarf

Für Verpackungsmittel für sämtliche Artikel des Krankenhausbedarfes 60 Tage

VII. Industriezweig Kunststoffe

1. Sack- und Verpackungsgewebe für Kunststofffaser 75 Tage
2. Sack- und Verpackungsgewebe für Perlonfeinseide 90 „
3. Transportfässer und -behälter für Film-erzeugnisse 90 „

VIII. Für alle Industriezweige der Chemie einschließlich Haushaltschemie und Schuhchemie

1. Für Verpackungsmittel aller Arten für den Versand von Lacken und Anstrichmitteln 180 Tage
2. desgleichen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel 200 „
3. desgleichen für Laborchemikalien, d. h. Chemikalien, die bei der Herstellung als spezielle Laborchemikalien produziert werden, und auch solche Chemikalien, die der Verbraucher in seinem Laboratorium verwendet 150 „
4. desgleichen für organische und anorganische Farbstoffe, Textil- und Lederhilfsmittel, Colloidumwolle und Desinfektionsmittel 120 „
5. desgleichen für Pigmente, Phosphorverbindungen, Grundchemikalien, Graphitwaren 70 „
6. desgleichen für Plasteerzeugnisse 60 „
7. desgleichen für Glasur- und Emaillefrühen 70 h
8. desgleichen für Leime und Papierhilfsmittel 70 *
9. desgleichen für Reinigungsmittel für Industrie und Haushalt, z. B. Bohnerwachs, Schuhkrem usw. 100 m

10. desgleichen für Schlachtnebenprodukte und Drüsen einschließlich Tierkörpermehl, technische Tierfette und öle 70 Tage
11. Bei Lieferung sonstiger unter Ziffern 1 bis 10 nicht genannter Erzeugnisse der chemischen Industrie 90 „

IX. Pharmazie

1. Für Verpackungsmittel, in denen Arzneimittelfertigwaren und Chemikalien zum Versand kommen 60 Tage
2. desgleichen für Drogen und Wundbenzin 90 „
3. desgleichen bei Lieferung sonstiger unter Ziffern 1 und 2 nicht genannter Erzeugnisse der Pharmazie 70 „

X. Kosmetische Industrie

Für Verpackungsmittel aller Arten für den Versand von Erzeugnissen der kosmetischen Industrie 90 Tage

XI. Flüssige Brennstoffe

Für Verpackungsmittel aller Arten für den Versand von Kraftstoffen, Schmierölen, Schmierfetten, Benzol, Homologen, Teerölen, Teeren und Teerprodukten 60 Tage

XII. Für alle Industriezweige des Maschinenbaues

1. Für Kabeltrommeln 180 Tage
2. Bei Lieferung sonstiger Erzeugnisse des Maschinenbaues in Kisten und Verschlägen aus Holz 90 „
3. Spezialverpackung, die bis zum Endverbraucher mitgehen muß, da die Erzeugnisse zur Wahrung der Qualität nicht aus- oder umgepackt werden dürfen 90 „

XIII. NE-Metalle und Halbzeuge

1. Für Seiltrommeln und Haspeln 180 Tage
2. Für Spezialkisten für Spulen 90 „
3. Für Kisten, Verschläge, Fässer aus Holz, Holzversteifungen, Flanell- und Leinewickel 60 „

XIV. Lebensmittelindustrie

1. Für Essig- und Senffässer 60 Tage
2. Für Bonbongläser 60 „

Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter in den staatlichen Organen.

i Vom 20. April 1955

Um eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter staatlicher Organe zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Verwaltungen — Banken — Versicherungen folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Beschäftigten staatlicher Organe (Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und Kreise u. a.), die verheiratet sind oder denen die elterliche Sorge für ein Kind zusteht, ist bei Heimfahrten am Ende der Woche zu gestatten, ihre Arbeit am darauffolgenden Montag bis spätestens 10 Uhr zu beginnen, Voraussetzung